



Länderbeteiligungsgesetze

Stand, Praxis, Ausblick

Windenergietage in Linstow, 5. November 2024

Sonja Hannover, BDO Oldenburg

Josef Baur, eueco

Länderbeteiligungsgesetze

Das EEG als Grundlage

§ 6 EEG - Finanzielle Beteiligung der Kommunen

- ▶ Freiwillige Beteiligung von Gemeinden (im Umkreis von 2,5 km und auf deren Gebiet sich PV-Anlage befindet)
- ▶ Gilt für Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und Freiflächenanlagen
- ▶ Höhe max. 0,2 Cent/kWh der tatsächlich eingespeisten Strommenge und der fiktiven Strommenge
- ▶ Rückerstattungsanspruch gegenüber Netzbetreibern für die Strommenge, für die eine Förderung nach dem EEG gezahlt wurde

§ 22b Abs. 6 EEG - Öffnungsklausel

- ▶ Länder können eigene Gesetze zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden erlassen

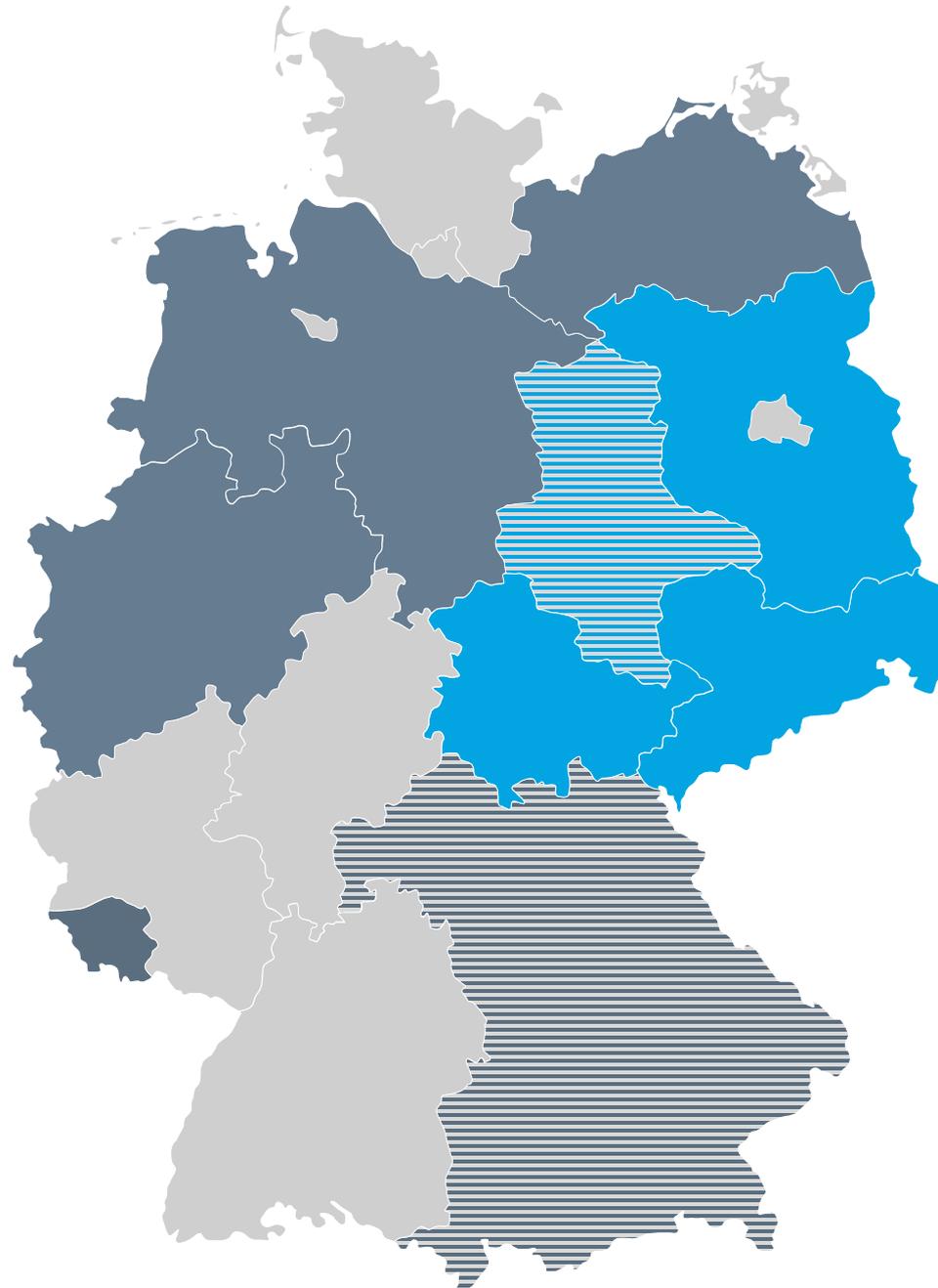
Umsetzung der Länder

- ▶ Länder erlassen Beteiligungsgesetze in denen Gemeinden und/oder Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden
- ▶ Beteiligungsformen unterscheiden sich und reichen von pauschalen Zahlungen, indirekten und direkten Beteiligungen bis zu Sparprodukten und vergünstigen Stromtarifen
- ▶ Niedersachsen, Saarland und Sachsen verpflichten Vorhabenträger von Windenergie- und Freiflächenanlagen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen berücksichtigen nur Windenergieanlagen

Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Aktueller Stand

- Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgern und Bürgerinnen
- ▨ Beteiligung von Gemeinden sowie Bürgern und Bürgerinnen (Gesetzesentwurf)
- Beteiligung von Gemeinden
- ▨ Beteiligung von Gemeinden (Gesetzesentwurf)



Länderbeteiligungsgesetze in der Übersicht

Die Beteiligungsgesetze unterscheiden sich in der Ausgestaltung und weisen nur teilweise Parallelen auf

	Berechtigte	Arten der Beteiligung		
Thüringen	Gemeinden	Zahlung von 0,2 Cent/kWh		
Sachsen	Gemeinden	Zahlung von 0,2 Cent/kWh	Alternativ individuelle Vereinbarung	
Brandenburg	Gemeinden	Pauschale Zahlung		
Sachsen-Anhalt*	Gemeinden	Pauschale Zahlung	Alternativ individuelle Vereinbarung	
Mecklenburg-Vorpommern	Gemeinden und Bürger*innen	Direkte Beteiligung über Gesellschaftsanteile	Alternativ Ausgleichszahlung und Sparprodukt	Alternativ individuelle Vereinbarung
Niedersachsen	Gemeinden und Bürger*innen	Zahlung von 0,2 Cent/kWh	Zusätzlich Pflicht zur weiteren finanziellen Beteiligung, hier mehrere Möglichkeiten	
Nordrhein-Westfalen	Gemeinden und Bürger*innen	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	
Saarland	Gemeinden (und Bürger*innen)	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	
Bayern*	Gemeinden und Bürger*innen	Mehrere Möglichkeiten zur Beteiligung	Zahlung von 0,2 Cent/kWh kann Bestandteil sein	

* Gesetze im Entwurf

Niedersachsen

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung Kommunen und/oder von Bürger*innen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen mit jeweils einer installierten Leistung von 1 MW▶ Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen im Genehmigungsprozess ab 18.04.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet▶ Bürger und Bürgerinnen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einem Umkreis von 2,5 km
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zur Zahlung einer <u>Akzeptanzabgabe</u> an die Gemeinde in Höhe von 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Pflicht zur einmaligen Abgabe eines „angemessenen“ Angebots zur <u>weiteren finanziellen Beteiligung</u> an Gemeinden <u>und/oder</u> Bürger und Bürgerinnen (entfällt BEG n. § 3 Nr. 15 EEG, FFPV < 5 MW, Eigenversorgung)▶ Insbesondere kommen in Frage:<ul style="list-style-type: none">• Gesellschaftsrechtliche Beteiligung, entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Gewährung eines Nachrangdarlehens, kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukt, verbilligte Lieferung von Energie, Direktzahlungen• Angemessen: Jährlich erwachsener Überschuss von mind. 0,1 Cent/kWh; unmittelbare Beteiligung oder kapitalgebende Schwarmfinanzierung in Höhe von 20 %

Herausforderungen

- ▶ Die Beteiligung kostet die Gesellschaft im Vergleich zu z.B. Thüringen und Sachsen mehr durch Akzeptanzabgabe und weitere finanzielle Beteiligung

Chancen

- ▶ Die große Auswahl an zugelassenen Beteiligungen ermöglicht Gestaltungsspielraum.
- ▶ Individuelles Angebot für weitere finanzielle Beteiligung ermöglicht Berücksichtigung projektbezogener Bedürfnisse.
- ▶ Keine Beteiligungsvereinbarung.
- ▶ Bei der Akzeptanzabgabe (nach § 6 EEG) ist eine Erstattung im Rahmen des EEG möglich.

Nordrhein-Westfalen

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen; nicht für BEG nach § 3 Nr. 15 EEG▶ Genehmigung oder vollständige Einreichung aller Unterlagen im Genehmigungsprozess ab 28.12.2023
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gemeindegebiet zumindest teilweise innerhalb eines Umkreises von 2,5 km liegt▶ Alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Genehmigung seit min. 3 Monaten mit ihrem Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der beteiligungsberechtigten Gemeinde ansässig sind<ul style="list-style-type: none">• Kann Grundstückseigentümern (natürliche und juristischen Personen) angeboten werden• Besondere Regelungen für Bürger und Bürgerinnen in einem Umkreis von 2,5 km um die Turmmitte sind möglich
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zur Vorlage eines <u>Beteiligungsentwurfes</u> an Gemeinde▶ Verhandlungen zum Abschluss einer <u>Beteiligungsvereinbarung</u>, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürger*innen▶ Möglichkeiten der Beteiligung sind z.B.: Beteiligung an der Projektgesellschaft, Angebot über den Verkauf einer oder mehrerer Windenergieanlagen, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, pauschale Zahlungen, Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine, Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, kann Vereinbarung nach § 6 EEG (Zahlung von 0,2 Cent/kWh) beinhalten▶ Wird keine Beteiligung geschlossen, muss die Zahlung von 0,2 Cent/kWh an die Gemeinde <u>und</u> eine Beteiligung in Form eines Nachrangdarlehens (90 TEUR/MW) für die Bürger und Bürgerinnen angeboten werden (<u>Ersatzbeteiligung</u>).▶ <u>Ausgleichsabgabe</u> 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Ersatzbeteiligung

Herausforderungen

- ▶ Der Kreis der berechtigten natürlichen Personen ist durch die Begrenzung auf alle, seit min. 3 Monaten in der betroffenen Gemeinde wohnenden Personen, größer als in anderen Bundesländern (z.B. im Vergleich zu Nds.).
- ▶ Es ist eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.
- ▶ Die Beteiligung kann auch eine Zahlung nach § 6 EEG enthalten, welche den Vorteil hat, dass eine Erstattung im Rahmen des EEG möglich sein kann.

Saarland

Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz - SGBG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Kommunen (und Bürger*innen)
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW und alle Freiflächenanlagen▶ Genehmigung ab dem 12.06.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes durch den Vorhabenträger▶ Verhandlungen zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Bürger*innen▶ Finanziell <u>angemessene</u> Beteiligung kann z.B. enthalten: Beteiligung an er Projektgesellschaft, Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte, vergünstigte lokale Stromtarife, Sparprodukte, pauschale Zahlungen, Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen, kann Vereinbarung nach § 6 EEG (Zahlung von 0,2 Cent/kWh) beinhalten▶ Zahlung von 0,2 Cent pro eingespeister kWh, sollte keine andere Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres geschlossen werden (Ersatzbeteiligung)▶ Ausgleichsabgabe 0,8 Cent/kWh bei nicht Nachkommen der Beteiligungsvereinbarung/Ersatzbeteiligung

Herausforderungen

- ▶ Pflicht zur Vorlage eines Beteiligungsentwurfes und zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung erhöht den Aufwand.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.
- ▶ Die Möglichkeit auf die Zahlung von 0,2 Cent/kWh auf Grundlage des § 6 EEG zu zahlen, ermöglicht die Erhaltung der Unabhängigkeit und eventuelle Erstattungen durch das EEG

Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern (Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz - BüGembeteilG M-V)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürger*innen und Kommunen
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>5 km</u> vom Standort der Windenergieanlage liegt▶ Alle natürlichen Personen, die seit min. drei Monaten ihren Wohnsitz in einem Umkreis von <u>5 km</u> um die Windenergieanlage haben
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtung den Berechtigten mind. 20% der Gesellschaftsanteile zum Kauf anzubieten, 10% an die Bürger und Bürgerinnen, 10% an die Gemeinden▶ Alternativ: Ausgleichszahlung für die Gemeinde und Sparprodukt für die Bürger und Bürgerinnen▶ Öffnungsklausel: Individuelle Vereinbarung ist möglich

Herausforderungen

- ▶ Die Beteiligungsmöglichkeit über Gesellschaftsanteile wird selten genutzt. Zwischen 2020 und 2024 wurden lediglich Beteiligungen von 9 Kommunen an 2 Windparks verzeichnet.
- ▶ Eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Gesellschaft schränkt die Projektgesellschaft ein. Themen wie ein Verkauf der Anlagen oder die Höhe der Ausschüttungen bedürfen dann immer der Abstimmung der Gesellschafterversammlung.
- ▶ Mangelndes Interesse an Beteiligung seitens der Bürger und Bürgerinnen

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

Quelle: [Bürgerbeteiligungsgesetz in MV für Windparks kaum genutzt \(wismar.fm\)](#)

Sachsen

Gesetz zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz - EEErtrBetG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergie- und Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 1 MW▶ Genehmigung nach dem 31.12.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Zahlungsverpflichtung:<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlage: 0,2 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können▶ Freiflächenanlage: 0,1 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste Strommenge▶ Alternativ: Individualvereinbarung mit der Gemeinde über anderes Beteiligungsmodell, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert zur Zahlungsverpflichtung steht (§ 6 EEG kann Bestandteil sein)

Herausforderungen

- ▶ Zahlungsverpflichtung führt zur finanziellen Belastung für die Projektgesellschaft

Chancen

- ▶ Die Zahlung von 0,2 Cent/kWh ist einfach umzusetzen.
- ▶ Individualvereinbarung möglich

Thüringen

Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windparks (ThürWindBeteilG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen▶ Inbetriebnahme ab dem 19.07.2024
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Angemessene Beteiligung der Gemeinde(n) durch Zahlung von 0,2 Cent/kWh nach § 6 EEG für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und die fiktive Strommenge, die hätte eingespeist werden können, für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren oder bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlagen▶ Ausgleichabgabe: Verpflichtung durch Gemeinde auf Zahlung von 0,5 Cent/kWh für die tatsächlich eingespeiste und die fiktive Strommenge

Herausforderungen

- ▶ Finanzielle Belastung für die Projektgesellschaft

Chancen

- ▶ Es müssen keine Bürger und Bürgerinnen beteiligt werden und keine neuen Gesellschafter aufgenommen werden.
- ▶ Die Zahlung von 0,2 Cent/kWh ist einfach umzusetzen.

Brandenburg

Gesetz zur Zahlung einer Sonderabgabe an Gemeinden im Umfeld von Windenergieanlagen (Windenergieanlagenabgabengesetz - BbgWindAgbG)

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinden, deren Gebiet in einem Umkreis von <u>3 km</u> um den Standort der Windenergieanlage liegt
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtung zur Zahlung einer Sonderabgabe in Höhe von 10.000 Euro jährlich pro Windenergieanlage für die Dauer des Betriebs

Herausforderungen

- ▶ Auch wenn geringere Erträge erzielt werden, bleibt die Höhe der Abgabe bestehen und wird verhältnismäßig zu einer größeren Belastung.

Chancen

- ▶ Einfache und unbürokratische Regelung.
- ▶ Es ist keine Beteiligung von anderen Personen oder Gemeinden notwendig, sodass die Unabhängigkeit des Projektierers bestehen bleibt.
- ▶ Der Aufwand ist im Vergleich zu Regelungen anderer Bundesländer sehr gering, da keine Bürger und Bürgerinnen beteiligt werden müssen und die Höhe der Abgabe fix ist.

Sachsen-Anhalt

Gesetzesentwurf Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen ab einer installierten Leistung von 1 MW und Freiflächenanlagen▶ Inbetriebnahme nach Inkrafttreten des Gesetzes
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Windenergieanlagen: Zahlung von jährlich 6,00 Euro je Kilowatt Nennleistung▶ Freiflächenanlagen: Zahlung von jährlich 3,00 Euro je Kilowatt-Peak Nennleistung▶ Reduzierung der Zahlung um 50 %, wenn keine Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird▶ Individuelle Beteiligungsvereinbarung ist möglich, darunter ist auch eine Vereinbarung nach § 6 EEG möglich

Herausforderungen

- ▶ Auch wenn geringere Erträge erzielt werden, bleibt die Höhe der Abgabe bestehen und wird verhältnismäßig zu einer größeren Belastung.

Chancen

- ▶ Zahlung von 6,00 Euro bzw. 3,00 Euro ist einfach umzusetzen
- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

Bayern

Gesetzesentwurf zur Einführung einer verpflichtenden finanziellen Bürger- und Gemeindebeteiligung an neuen Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Ziel	<ul style="list-style-type: none">▶ Verpflichtende Beteiligung von Bürgern und Gemeinden
Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none">▶ Genehmigungspflichtige Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 Metern▶ Freiflächenanlagen ab einer installierten Leistung von 5 MW
Berechtigte	<ul style="list-style-type: none">▶ Gemeinde, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Umkreis von 2,5 km liegt oder auf deren Gebiet sich die Freiflächenanlage befindet▶ Bürger und Bürgerinnen, deren Hauptwohnsitz sich in einer beteiligungsberechtigten Gemeinde befindet
Verpflichtungen	<ul style="list-style-type: none">▶ Pflicht zum Abschluss einer individuellen Beteiligungsvereinbarung mit der Gemeinde▶ Vielzahl an Beteiligungsoptionen, darunter:<ul style="list-style-type: none">• Beteiligung an der Projektgesellschaft, Angebot zum Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile, vergünstigte Stromtarife, Direktzahlungen an Gemeinden oder Bürger, finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte oder Zahlung nach § 6 EEG• Der Wert der Beteiligung muss insgesamt 0,3 Cent pro kWh entsprechen, davon gehen 0,2 Cent pro kWh an die Gemeinden und 0,1 Cent pro kWh an die Bürger und Bürgerinnen

Herausforderungen

- ▶ Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen sowie Gemeinden erhöht den Aufwand und die Höhe der finanziellen Belastung.
- ▶ Es ist eine Beteiligungsvereinbarung zu schließen.

Chancen

- ▶ Individuelle Vereinbarung ermöglicht es, die Beteiligungsvereinbarung auf die Bedürfnisse der Projektgesellschaft abzustimmen.

Weil die Energiewende so wichtig ist, dass es Expertise in jeder Hinsicht braucht:

Sonja Hannöver
BDO Oldenburg GmbH & CO. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenstraße 2-4
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 800 99 -251
sonja.hannoever@bdo-oldenburg.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 41

Josef Baur
Eueco GmbH
Haydnstr. 1
80336 München
Telefon: +49 89 21 55 11 820
josef.baur@eueco.de

BESUCHEN SIE UNSEREN STAND 74

